S 35 SO 225/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	35
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 SO 225/05 ER
Datum	12.12.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt. Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

Der Antrag vom 17.11.2005,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, die laufenden Kosten fÃ¼r eine Hundehaltung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. Â§ 54 SGB XII in Verbindung mit Â§ 9 der Eingliederungshilfeverordnung zu Ã¼bernehmen,

hat in der Sache keinen Erfolg.

Nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz kann das Gericht der Hauptsache eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis nur dann erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint.

In diesem Sinne hat die Antragstellerin wesentliche Nachteile nicht glaubhaft

gemacht. Ausweislich des von der Antragstellerin Ã¼berreichten Vertrages zur Ãbergabe von Tieren vom 16.06.2001 hat die Antragstellerin unter diesem Datum beim Tierschutzverein C M e.V. einen SchÃ¤ferhund-Mischling zum Preis von 300,00 DM erworben. Seit dieser Zeit unterhÃ¤lt die KlÃ¤gerin das Tier und trÃ¤gt â nach Aktenlage â die erforderlichen Kosten hierfÃ¼r. Die Antragstellerin hat mit ihrer einstweiligen Anordnung nicht schlÃ¼ssig dargelegt und daher auch nicht glaubhaft gemacht, warum sie nunmehr die Kosten der Tierhaltung nicht mehr aufbringen kann. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung scheitert daher schon am Vorliegen eines Anordnungsgrundes.

Das Gericht weist allerdings darauf hin, dass das Gericht erhebliche Zweifel hat, ob die Antragstellerin einen Anspruch auf Ãbernahme der Kosten fÃ¼r den derzeit gehaltenen Hund hat. Ausweislich der von der Antragstellerin vorgelegten psychologischen und Ã¤rztlichen Bescheinigungen ist es aus therapeutischen GrÃ¼nden notwendig, dass die Antragstellerin ein Haustier hÃ¤lt. Selbst wenn es in diesem Rahmen erforderlich sein sollte, dass es sich dabei zwingend um einen Hund handelt, ist aus keiner der Bescheinigungen ersichtlich, dass der therapeutische Erfolg nur bei Haltung eines GroÃhundes erzielt werden kann. Immerhin hat sich die Antragstellerin einen SchÃ¤ferhund-Mischling angeschafft. Dieser Hund verursacht natÃ¼rlich erhebliche Kosten, von der Anschaffung Ã¼ber die bei solch groÃen Hunden dann auch erforderliche Hundeausbildung, ein Mehr an Futter und teure Tierarztbehandlungen. Selbst wenn die Antragsgegnerin in der Hauptsache verpflichtet sein sollte, die Kosten einer Hundehaltung zu Ã¼bernehmen, so wird sich dies wohl nur auf einen kleinen Hund beschrÃ¤nken.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer analogen Anwendung der Â§Â§ 183, 193 SGG.

Erstellt am: 03.02.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024